

Geschäfts- und Finanzordnung
des Stadtsportverbandes Attendorn e. V.

§ 1

Das Geschäftswesen richtet sich nach der Satzung des SVA in der jeweils rechtswirksamen Fassung und dieser Geschäftsordnung. Auf § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 wird verwiesen.

- (1) Die Wahlen in den Mitgliedsorganen erfolgen entsprechend der Satzung in der Mitgliederversammlung.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (4) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher schriftlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (6) Die Wahlen der Beiratsmitglieder können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

§ 2

Das Finanzwesen richtet sich nach der Satzung des SVA in der jeweils rechtswirksamen Fassung und dieser Finanzordnung. Auf § 7 Absatz 1 der Satzung wird verwiesen.

§ 3

Der SVA führt zur Abwicklung der erforderlichen Aufgaben eine selbstständige Kasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Kassierers.

§ 4

Die Bildung von Rücklagen zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist zulässig.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Zur jährlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand der Versammlung den Kassenbericht vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind.

§ 7

Die zur Durchführung der Ausgaben des SVA erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

1. Jahresbeiträge (nur bei Bedarf)
2. zweckgebundene Einnahmen
3. sonstige Gebühren
4. sonstige Einnahmen

§ 8

1. Der Vorstand des SVA beantragt und berät gem. den Sportförderungsrichtlinien den Ausschuss für Soziales, Schulen, Jugend und Sport der Stadt Attendorf bezüglich der Bereitstellung der Vereinszuschüsse und des Zuschusses für den SVA aufgrund der Bestandserhebungsbögen.
2. Bei nicht termingerechter Abgabe der Bestandserhebungsbögen und unentschuldigtem Fehlen bei der Mitgliederversammlung bekommt der Verein keine Zuschüsse. Des Weiteren wird die Förderungswürdigkeit gem. Ziffer 1.3 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Attendorf nicht erteilt.

Vereine, die aus einem nicht vorhersehbaren zwingenden Grund verhindert sind an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem 1. Vorsitzenden des SVA mitzuteilen.

§ 9

Vorstandsmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Stadtgebietes freien Eintritt, sofern die Veranstalter dem SVA angehören. Die Vorstandsschaft ist durch einen Ausweis nachzuweisen.

§ 10

Ausgaben des SVA

1. Zuschüsse zum Ankauf von Turn- und Sportgeräten werden vom Kassierer überwiesen. Sie müssen vom Beirat (in Ablehnung an die Richtlinien) vorher festgelegt werden.
2. Zur Förderung des Vereinszweckes (Jubiläen, Stadtmeisterschaften, überregionale Turniere usw.) kann der Vorstand Zuschüsse gewähren.
3. Den Vorstandsmitgliedern ist für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Ausgleich tatsächlich entstandener Aufwendungen wie Belehrungsabende, Fahrkosten, Telefon und Porto zu zahlen.

Folgende pauschale Erstattungsbeiträge werden für das Geschäftsjahr festgesetzt:

1. Vorsitzender	=	800,00 €
stellv. Vorsitzender	=	250,00 €
Geschäftsführer	=	250,00 €
Kassierer	=	250,00 €

4. Bei Fahrten zu überkreislichen Veranstaltungen der Vorstands- und Beiratsmitglieder im Sinne des SVA wird eine Wegstreckenpauschale für das privateigene Kraftfahrzeug gezahlt. Sie entspricht dem jeweils steuerlich anerkannten Vergütungssatz.

Außer Fahrgeld wird für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen eine Aufwandsvergütung gezahlt.

Die Aufwandsvergütung beträgt

bis zu 4 Std. Abwesenheit vom Wohnort	7,00 €
bis zu 6 Std. Abwesenheit vom Wohnort	10,00 €
bis zu 10 Std. Abwesenheit vom Wohnort	14,00 €
über 10 Std. Abwesenheit vom Wohnort	17,00 €

Vor Antritt der Fahrt muss die Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden eingeholt werden.

§ 11

Diese Geschäfts- und Finanzordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2002 in Kraft.